

SATZUNG DES SÄCHSISCHEN SPORTVERBANDES VOLLEYBALL e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

- §1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit
- §2 Zweck des SSVB, Gemeinnützigkeit
- §3 Aufgaben
- §4 Rechtsgrundlage
- §5 Gliederung
- §6 Dopingklausel
- §7 Geschäftsjahr und Spieljahr

II Mitgliedschaft

- §8 Mitglieder
- §9 Erwerb der Mitgliedschaft
- §10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §11 Rechte und Pflichten

III Organe

- §12 Bestehende Organe

A) DER VERBANDSTAG

- §13 Termin, Einberufung, Leitung
- §14 Zusammensetzung
- §15 Stimmrecht und Beschlussfassung
- §16 Aufgaben
- §17 Anträge
- §18 Außerordentlicher Verbandstag

B) DER HAUPTAUSSCHUSS

- §19 Termin, Zusammensetzung, Aufgaben

C) DAS PRÄSIDIUM

- §20 Zusammensetzung
- §21 Aufgaben des Präsidiums
- §22 Stimmrecht

D) DIE LANDESAUSSCHÜSSE

- §23 Bestehende Landesausschüsse

E) DIE BEZIRKSAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

- §24 Der Bezirksausschuss

F) DIE KREIS-/STADTAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

- §25 Der Kreis-/Stadtausschuss

G) DAS VERBANDSSCHIEDSGERICHT

- §26 Zusammensetzung, Aufgaben

H) DIE KASSENPRÜFER

- §27 Wahl, Aufgaben

IV Zahlungsmodalitäten

- §28 Zahlungen für die Verbandstätigkeit

V Schlussbestimmungen

- §29 Beschlüsse und Protokolle
- §30 Auflösung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

SATZUNG DES SÄCHSISCHEN SPORTVERBANDES VOLLEYBALL e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der am 23.06.1990 gegründete Verband trägt den Namen „Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.“, nachfolgend „SSVB“ genannt. Er ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Leipzig.
- (3) Der SSVB ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen (LSB Sachsen) und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV).

§2 Zweck des SSVB, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des SSVB ist die Förderung und Organisation des Volleyballsports in Sachsen.
- (2) Der SSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufgaben

Der SSVB hat die Aufgaben:

- a) an der Entwicklung in allen Bereichen des Volleyballsports mitzuarbeiten;
- b) das Volleyballspiel zu fördern und unter der Bevölkerung zu verbreiten sowie die Jugend zu gewinnen;
- c) die Interessen des Volleyballsports gegenüber dem DVV, sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Fachverbänden wahrzunehmen;
- d) Volleyballwettkämpfe aller Altersklassen entsprechend unterschiedlicher Leistungen auf Landesebene zu veranstalten;
- e) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen Bestimmungen zu gewährleisten;
- f) mit Auswahlmannschaften an Wettkämpfen teilzunehmen.

§4 Rechtsgrundlage

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SSVB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung sowie in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Landesspielordnung;
 - b) Sachsenligaspielordnung;

- c) Landespokalspielordnung;
- d) Spielerpassordnung;
- e) Landesjugendordnung (Ordnung der Sächsischen Volleyballjugend);
- f) Landesjugendspielordnung;
- g) Landesbeachvolleyballordnung;
- h) Landesbreiten- und Freizeitspielordnung;
- i) Landesfinanzordnung;
- j) Landesschiedsrichterordnung;
- k) Landeslehrordnung;
- l) Landesrechtsordnung;
- m) Landeswerbeordnung;
- n) Landesehrungsordnung.

§5 Gliederung

Der SSVB gliedert sich in Bezirke und Kreise/Städte auf, die nicht der Verwaltungsstruktur des Freistaates Sachsen entsprechen müssen. Die Zahl der Bezirke und Kreise sowie deren räumliche Ausdehnung und die Zuordnung der Vereine werden vom Präsidium des SSVB unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse und der Bezirke, Kreise und Städte nach den Bedingungen im Spielverkehr festgelegt.

§6 Dopingklausel

Der SSVB verpflichtet sich, das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DOSB und die Anti-Dopingordnung des DVV in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Unterrichtung über die Rahmenrichtlinien des DOSB und die Anti-Dopingordnung des DVV, die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen ist der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte des SSVB zuständig. Dieser wird vom Präsidium berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist jederzeit möglich.

§7 Geschäftsjahr und Spieljahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

II Mitgliedschaft

§8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des SSVB sind Vereine, die durch Beschluss des Präsidiums in den SSVB aufgenommen wurden, die Vorsitzenden der Landesausschüsse, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreis-/Stadtausschüsse, der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts und persönliche Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder des SSVB sind die Mitglieder des Präsidiums, der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder.

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des SSVB können gemeinnützige Vereine werden, die dem Landessportbund Sachsen oder einem Kreissportbund angehören und einen Antrag an das Präsidium des SSVB gestellt haben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) eine Liste der vorhandenen Mannschaften, der geprüften Schiedsrichter, der tätigen Übungsleiter/Trainer sowie die Gesamtmitgliederzahl;
- b) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Organs, die Aufnahme beim SSVB zu beantragen;
- c) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretung, dass er für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des SSVB vorbehaltlos anerkennt;
- d) der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt und der Registerauszug.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im SSVB erlischt

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod persönlicher Mitglieder;
- d) bei Auflösen des Mitgliedsvereins.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweiligen Jahres durch eine schriftliche Erklärung an das Präsidium möglich. Bei persönlichen Mitgliedern bedarf es der Bestätigung des Präsidiums.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds oder persönlichen Mitglieds kann nur vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn es

- a) die Pflichten als Mitglied gröblichst verletzt hat und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt;
- b) seinen dem SSVB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluss ist durch ein Mitglied oder ein Organ schriftlich mit ausführlicher Begründung an das Präsidium des SSVB zu richten.

(4) Für einen Verein als Mitglied bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Sie erlischt noch nicht, wenn nur die Volleyballabteilung eines Vereins aufgelöst wird.

§11 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Bezirkstagen und Kreis-/Stadttagen teilzunehmen sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.

Mitgliedsvereine sind berechtigt, Anträge gem. §15 zur Beschlussfassung einzubringen und bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

- b) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht wird verwirkt, wenn ein Mitglied seine Mannschaften nicht zum Pflichtspielverkehr meldet.

- c) Persönliche Mitglieder sind berechtigt, an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen und Hauptausschüssen teilzunehmen, Anträge gemäß §15 zur Beschlussfassung einzubringen, bei Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Satzung und Ordnungen des SSVB sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die für die Durchführung der Aufgaben des SSVB und des DVV zu erbringenden finanziellen Beiträge gemäß Landesfinanzordnung fristgerecht zu leisten;
 - c) die aufgrund der Ordnungen des SSVB festgesetzten Geldbußen zu entrichten;
 - d) die aufgrund von Ordnungen des SSVB festgesetzten Einschränkungen von Mitgliederchten hinzunehmen;
 - e) Anschriftenänderungen vom Verein sowie dessen Funktionären selbstständig im Onlineinformationssystem SAMS zu aktualisieren. Verpflichtend sind die Angaben Vereinsvorsitzender, Abteilungsleiter und Rechnungsempfänger.

III Organe

§12 Bestehende Organe

Organe des SSVB sind:

- a) der Verbandstag;
- b) der Hauptausschuss;
- c) das Präsidium;
- d) die Landesausschüsse;
- e) die Bezirksausschüsse;
- f) die Kreis-/Stadtausschüsse;
- g) das Verbandsschiedsgericht;
- h) die Kassenprüfer;
- i) der Ehrungsrat.

A) DER VERBANDSTAG

§13 Termin, Einberufung, Leitung

- (1) Der Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Sein Termin ist allen Mitgliedern des SSVB mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass Anträge an den Verbandstag gemäß §17 an das Präsidium einzureichen sind.
- (2) Das Präsidium hat die Mitglieder des Verbandstages mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag in Textform (schriftlich oder per E-Mail) einzuladen.
- (3) Der Einladung sind beizufügen:
 - a) Termin und Ort;
 - b) Tagesordnung;
 - c) eingebrachte Anträge/Beschlussvorlagen.
- (4) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

§14 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den persönlichen Mitgliedern;
- b) den Vorsitzenden der Landesausschüsse;
- c) den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse;
- d) den Vorsitzenden der Kreis-/Stadtausschüsse;
- e) den Vorstandsvorsitzenden der Vereine, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen;
- f) den gewählten Vereinsvertretern der Bezirke, Kreise und Städte.

§15 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- a) Die persönlichen Mitglieder des SSVB und die Vorsitzenden der Landesausschüsse haben je eine Stimme.
- b) Die Bezirke haben insgesamt 10 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im Bezirk verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Bezirk übt sein Stimmrecht durch den Vorsitzenden und durch auf den Bezirksvolleyballtagen gewählte Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat.
- c) Die Kreise/Städte haben insgesamt 40 Stimmen, die sich untereinander prozentual nach der Anzahl der Mitgliedsvereine im jeweiligen Kreis/in der jeweiligen Stadt verteilen. Die jeweiligen Stimmen werden vom Präsidium des SSVB ermittelt. Jeder Kreis/jede Stadt übt sein/ihr Stimmrecht durch den Vorsitzenden und durch die auf den Kreis- und Stadtvolleyballtagen gewählten Vereinsvertreter aus, wobei jeder Vertreter nur eine Stimme hat.
- d) Die Präsidenten bzw. Vorsitzenden von Vereinen, deren Mannschaften im laufenden Spieljahr in der 1. oder 2. Bundesliga spielen, haben je eine Stimme.

(2) Stimmen persönlicher Mitglieder sind nicht übertragbar. In den Fällen des Abs. 1 b) bis d) ist eine Übertragung des Stimmrechts nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die schriftliche Stimmrechtsübertragungsvollmacht ist vor Beginn des Verbandstages beim Einlass zu übergeben. Das Stimmrecht darf nur innerhalb des delegierenden Organs übertragen werden.

(3) Soweit persönliche Mitglieder mehr als ein Ehrenamt nach der Satzung des SSVB auf sich vereinen, haben sie insgesamt nur eine Stimme.

(4) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§16 Aufgaben

(1) Der Verbandstag stellt das höchste Organ der in §12 aufgeführten Organe des SSVB dar.

(2) Er beschließt über:

- a) die Entlastung des Präsidiums nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Berichts der Kassenprüfer;
- b) die Wahl des Präsidiums und der Vorsitzenden der Landesausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzenden des Landesjugendausschusses (Vorsitzender der Sächsischen Volleyballjugend) und des Vorsitzenden des Landesausschusses Schulsport.

- c) die Genehmigung der Haushaltsabschlüsse der vergangenen Geschäftsjahre;
 - d) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) die Wahl der Kassenprüfer;
 - f) die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts;
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung;
 - h) die Verabschiedung und Änderung von Ordnungen;
 - i) die Erledigung der eingebrachten Anträge zum Verbandstag;
 - j) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder;
 - k) die Auflösung des SSVB.
- (3) Die Aufgaben gem. Abs. 2 a), b), e), f), g), i), k) dürfen keinem anderen Organ übertragen werden.

§17 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können nur von Mitgliedern und von den Organen des SSVB eingebracht werden. Sie müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium eingegangen sein und dem zum Verbandstag eingeladenen Personenkreis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Beschlusanträge sind durch eine vom Präsidium einzuberufende Antragsprüfungskommission auf ihre Rechtmäßigkeit, ihre Übereinstimmung in Bezug auf die Satzung und die gültigen Ordnungen des SSVB sowie auf mögliche rechtliche Folgen für die Rechtsgrundlagen des SSVB zu überprüfen. Die Leitung der Antragsprüfungskommission obliegt in der Regel einem SSVB-Präsidiumsmitglied. Das Ergebnis der Prüfung wird nach Aufruf des jeweiligen Beschlusantrages durch jeweils einen der Beauftragten der Antragsprüfungskommission mündlich vorgetragen. Dabei sind durch den Vortragenden keinerlei Wertungen über die Zweckmäßigkeit des Antrages vorzunehmen.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung sind nur gemäß Abs. 1 zum Verbandstag zugelassen. Auf dem Verbandstag sind keine Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung zulässig.

§18 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (2) Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben.
- (4) Die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages finden im Übrigen Anwendung.

B) DER HAUPTAUSSCHUSS

§19 Termin, Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss wird in der Regel jährlich durch das Präsidium einberufen, wenn in diesem Jahr kein Verbandstag gemäß § 13 stattfindet.
- (2) Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a) Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind;
 - b) Beratung grundlegender Aufgaben für die Entwicklung des Volleyballsports im Freistaat Sachsen und Erarbeitung entsprechender Empfehlungen für die Arbeit der Organe des SSVB;
 - c) Kontrolle der Arbeit des Präsidiums bei der Erfüllung der Beschlüsse des Verbandstages;
 - d) Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, die nicht der Beschlussfassung des Verbandstages vorbehalten sind;
 - e) Genehmigung des Haushaltabschlusses für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
 - f) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr;
 - g) die Verabschiedung und Änderung von Ordnungen.
- (3) Soweit hier nichts Anderes geregelt ist, finden die §§ 13 bis 15 und § 17 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

C) DAS PRÄSIDIUM

§20 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) bis zu 3 weiteren Vizepräsidenten
 - d) bis zu 3 Beisitzern
- (2) Die Präsidiumsmitglieder nach §20 a) bis c) vertreten den SSVB gerichtlich und außergerichtlich. Diese Personen vertreten den Verband jeweils zu zweit.
- (3) Das Präsidium wird auf dem Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (4) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so ist innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§21 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie des Hauptausschusses.
- (2) Das Präsidium ist für die Geschäftsführung des SSVB verantwortlich. Es ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (3) Das Präsidium darf in dringenden Fällen Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung der Hauptausschuss oder gemäß der Ordnungen die ständigen Ausschüsse befugt sind. Die getroffenen Maßnahmen sind den befugten Ausschüssen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Dem Präsidium obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages und des Hauptausschusses.

- (5) Das Präsidium verwaltet das gesamte Vermögen des SSVB und ist für die Erstellung des Haushaltsplanes sowie dessen Verwaltung verantwortlich.
- (6) Das Präsidium bestätigt den Vorsitzenden des Landesausschusses Schulsport.

§22 Stimmrecht

- (1) Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

D) DIE LANDESAUSSCHÜSSE

§23 Bestehende Landesausschüsse:

- (1) Es können folgende Landesausschüsse eingerichtet werden:
 - a) Landesausschuss für Beach-Volleyball;
 - b) Landesausschuss für Breiten- und Freizeitsport;
 - c) Landesausschuss für Nachwuchsleistungssport;
 - d) Landesjugendausschuss (Sächsische Volleyballjugend);
 - e) Landeslehrausschuss;
 - f) Landesrechtsausschuss;
 - g) Landesschiedsrichterausschuss;
 - h) Landesspielausschuss;
 - i) Landesausschuss für Öffentlichkeitsarbeit/Marketing;
 - j) Landesausschuss Schulsport.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Landesausschüsse ergeben sich aus den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums sowie aus den bestätigten Ordnungen des DVV und des SSVB.

E) DIE BEZIRKSAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

§24 Der Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses;
 - b) und einem Stellvertreter (in der Regel der Bezirksspielwart).
 - c) Die Bezirksausschüsse können Kommissionen für die fachliche Arbeit im Volleyballbezirk und deren Vorsitzende (Bezirkswarte) einsetzen.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse können einen Bezirkskoordinierungsausschuss bilden, der das Präsidium insbesondere in Fragen der Verbandsentwicklung und des Spielbetriebs unterstützen und beraten soll.
- (3) Der Bezirksvolleyballtag
 - a) findet mindestens alle 4 Jahre statt.
 - b) Teilnehmer sind die Mitglieder des Bezirksausschusses, die Vorsitzenden der Kreis-/Stadtausschüsse (oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter) und die Vertreter aller Mitgliedsvereine des Volleyballbezirks.
 - c) wählt alle 4 Jahre den Vorsitzenden, den Stellvertreter (in der Regel den Bezirksspielwart) des Bezirksausschusses und die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine für den Hauptausschuss und den Verbandstag.
- (4) Aufgaben des Bezirksausschusses:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Organe des SSVB;

- Dabei sind ohne inhaltliche Veränderungen die regionalen Bedingungen des Bezirkes zu berücksichtigen.
- b) Organisation und Verbreitung des Volleyballsports im Bezirk in aller Breite und Vielfalt;
 - c) Organisation des regelmäßigen Wettkampfbetriebes in allen Alters- und Wettkampfklassen;
 - d) regelmäßige Zusammenarbeit mit den Kreis-/Stadtausschüssen;
 - e) Einsätze, Aus-/Fortbildung und Beobachtung der Schiedsrichter im Bezirk;
 - f) regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Unterstützung besonderer sportlicher Höhepunkte des DVV und SSVB.

F) DIE KREIS-/STADTAUSSCHÜSSE UND IHRE KOMMISSIONEN

§25 Der Kreis-/Stadtausschuss

- (1) Der Kreis-/Stadtausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel der Kreis-/Stadtspielwart);
 - c) weiteren, durch den Kreis-/Stadtausschuss gewählten Mitgliedern (Kreis-/Stadtwarden).
 - d) Die Kreis-/Stadtausschüsse können Kommissionen für die fachliche Arbeit im Kreis/Stadt und deren Vorsitzende (Kreis-/Stadtwarden) einsetzen.
- (2) Der Kreis-/Stadtvolleyballtag
 - a) findet mindestens alle 4 Jahre statt;
 - b) Teilnehmer sind die Mitglieder des Kreis-/Stadtausschusses und die Vertreter aller Mitgliedsvereine des Kreises/der Stadt.
 - c) entlastet den Kreis-/Stadtausschuss;
 - d) wählt alle 4 Jahre den Vorsitzenden und den Stellvertreter (in der Regel den Kreis-/Stadtspielwart) des Kreis-/Stadtausschusses und die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine für den Hauptausschuss und den Verbandstag.
- (3) Aufgaben des Kreis-/Stadtausschusses:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Organe des SSVB und der Bezirksausschüsse; Dabei sind ohne inhaltliche Veränderungen die Bedingungen des Kreises/ der Stadt zu beachten.
 - b) Organisation und Verbreitung des Volleyballsports im Kreis-/Stadtgebiet;
 - c) Organisation des gesamten regelmäßigen Wettkampfbetriebes in allen Alters- und Wettkampfklassen im Kreis/in der Stadt;
 - d) Einsätze, Aus-/Fortbildung und Beobachtung der Schiedsrichter im Kreis/ in der Stadt;
 - e) regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Unterstützung besonderer sportlicher Höhepunkte des DVV, SSVB und des Bezirksausschusses.

G) DAS VERBANDSSCHIEDSGERICHT

§26 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Verbandstag gewählt und die Beisitzer vom Präsidium berufen. Seine Mitglieder dürfen nicht Mitglied im Präsidium des SSVB sein.
Das Verbandsschiedsgericht kann nur in Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern entscheiden. Es fasst Mehrheitsbeschlüsse. Die Beschlüsse dürfen durch Weisungen der Organe des SSVB nicht beeinflusst werden.
- (2) Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts dürfen an Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie Angehöriger einer beteiligten Mitgliedspartei sind oder in ihrer Person Gründe der Ausschließung oder Ablehnung entsprechend § 41, 42 ZPO vorliegen. Darf der Vorsitzende an der Entscheidung nicht mitwirken, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz. Im Bedarfsfall beruft das Präsidium einen Ersatzbeisitzer.
- (3) Grundlagen der Arbeit des Verbandsschiedsgerichtes sind:
 - a) allgemeine Bestimmungen des öffentlichen und Vereinsrechts;
 - b) die Satzung des SSVB;
 - c) die Beschlüsse des Verbandstages;
 - d) die bestätigten Ordnungen der Organe des SSVB.
- (4) Aufgaben des Verbandsschiedsgerichts sind:
 - a) Überwachung der inhaltlichen Gestaltung von Beschlüssen und Ordnungen der Organe des SSVB unter Beachtung der in 3 a) bis d) genannten Rechtsgrundlagen;
 - b) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SSVB, zwischen Mitgliedern und Organen des SSVB sowie zwischen Organen des SSVB;
 - c) die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSVB durch den SSVB oder seine Organe auf Landesebene;
 - d) Verhandlung von Anträgen gegen Entscheidungen der Organe des SSVB, die Mitgliederrechte einschränken, Nachteile im Spielverkehr oder Geldbußen beinhalten, in letzter Instanz im SSVB;
 - e) Erarbeitung von Empfehlungen für eventuell notwendige Änderungen von Beschlüssen und Ordnungen des SSVB.
- (5) Voraussetzung für das Tätigwerden des Verbandsschiedsgerichts ist sein Aufruf durch schriftlichen Antrag und eine Hinterlegungsgebühr von 250,- Euro auf das Konto des SSVB.
- (6) Das Verbandsschiedsgericht kann Strafen bis 2500,- Euro festsetzen, Mitgliedschaftsrechte einschränken und Nachteile im Spielverkehr (Zurückstufung, Punkteabzug, Spiel- und Spielersperre) beschließen.

H) DIE KASSENPRÜFER

§27 Wahl, Aufgaben

- (1) Als Kassenprüfer dürfen Personen gewählt werden, die in keinem der in §12 genannten anderen Organe des SSVB tätig sind.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens 2 Wahlperioden gewählt werden.
- (3) Es werden drei Kassenprüfer gewählt.
- (4) Sie haben pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist dem Hauptausschuss bzw. Verbandstag schriftlich vorzulegen.

IV Zahlungsmodalitäten

§28 Zahlungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter des SSVB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des SSVB entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über den Abschluss, Beginn, Ende und Inhalt von Dienstverträgen gem. Abs. 2 trifft das Präsidium. Im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des SSVB kann es hauptamtlich Beschäftigte zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle anstellen sowie an Dritte Aufträge über Tätigkeiten für den SSVB gegen eine angemessene Vergütung vergeben.
- (4) Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 festsetzen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSVB einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSVB entstanden sind.
- (6) Der Aufwendungsersatz erfolgt gemäß Landesfinanzordnung.

V Schlussbestimmungen

§29 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Alle Personenbezeichnungen und Funktionen sind der Vereinfachung wegen in männlicher Form angegeben. Sie können von Frauen und Männern in gleicher Weise besetzt werden.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (3) Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des SSVB ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis sind sie ab Beschlussfassung bindend. Alle anderen Beschlüsse treten mit Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des SSVB in Kraft, sofern aus Gründen der Umsetzbarkeit des Beschlusses nichts Anderes durch die Beschlussfassung ausdrücklich bestimmt wird. Grundsätzlich haben alle Beschlussanträge den Abschlussatz zu tragen: „Der Beschluss tritt mit/ ab in Kraft.“
- (6) Die in § 4 Abs. 2) aufgeführten Ordnungen des SSVB gelten nicht als Satzung. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes oder des Hauptausschusses abgeändert werden, soweit in ihnen nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

- (7) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und von zwei Präsidiumsmitgliedern sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Nach Zusendung dieses Protokolls an die anwesenden Stimmberechtigten des Verbandstages besteht eine zweiwöchige Einspruchsfrist gegenüber dem Präsidium. Danach wird das Protokoll rechtsverbindlich.

§30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSVB kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des SSVB an den Landessportbund Sachsen e. V., Sitz Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am: mit Änderungen in folgenden Paragraphen:

- 29.10.1994 zum 3. Verbandstag §§ 1, 4-30
- 27.04.1996 zum Hauptausschuss § 20(3)
- 27.06.1998 zum 4. Verbandstag §§ 5,12,13,19,20,23,26;
neu nummeriert §§ 28-30 in 29-31
- 25.05.2002 zum 5. Verbandstag §§ 4,9,12,13,14,18,20,21,26,27;
neu nummeriert §§ 29-31 in 28-30
- 17.06.2006 zum 6. Verbandstag Neufassung der Satzung
- 14.06.2008 zum ao. Verbandstag §§ 1,2,4,6,8,9,13,14,17,22,23,24;
neu §§ 5A + 5B; löschen § 27
- 17.11.2010 zum 7. Verbandstag §§ 1,2,4,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,22,24,
25,28,29, neu §27
- 19.11.2014 zum 8. Verbandstag §§ 9 (2), 13 (2), 15 (2), 18 (2), 19 (1), 27, 28 (5), 28 (6)
- 22.11.2017 zum ao. Verbandstag Neufassung der Satzung